



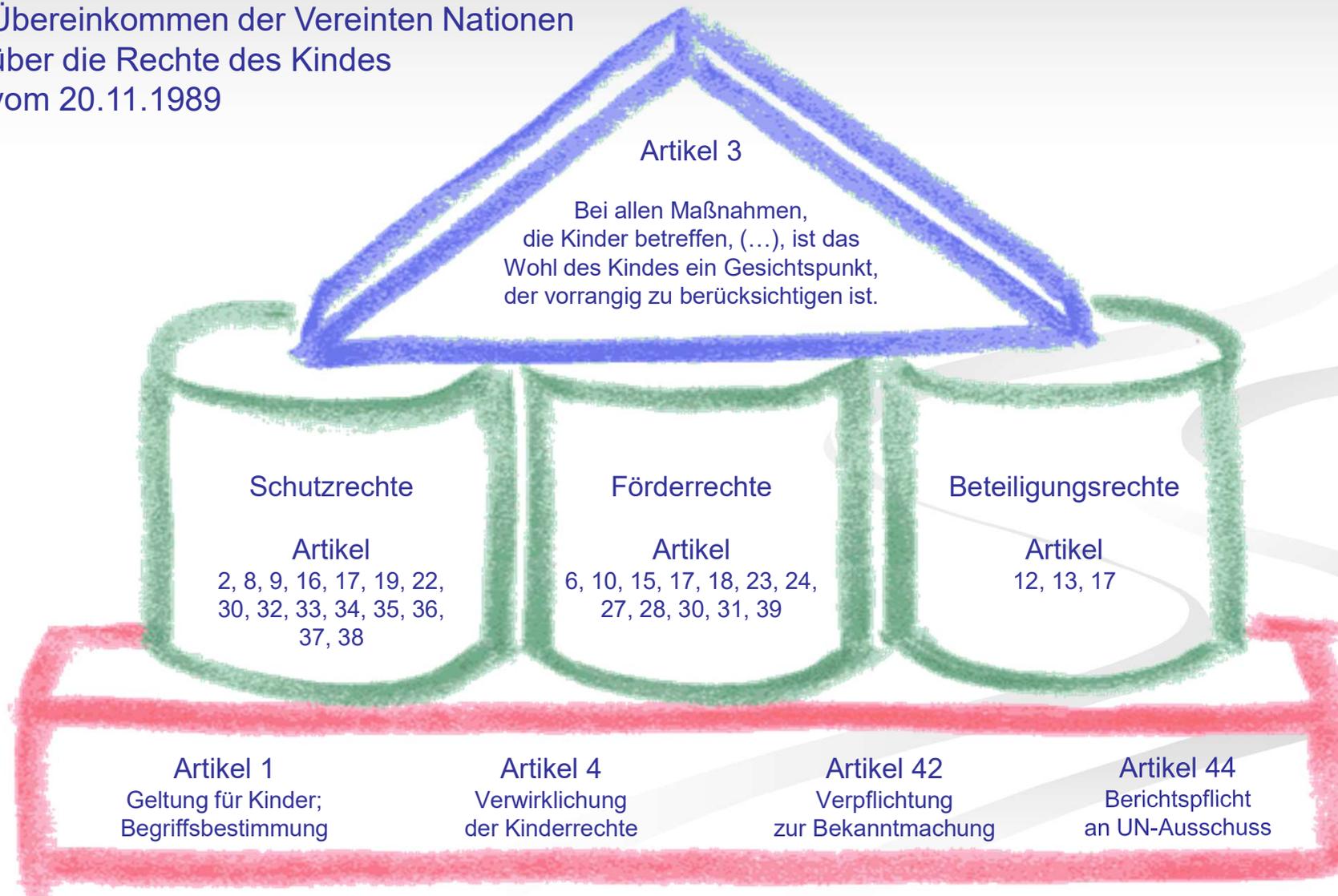
Kinderrechtsbasierter Kinderschutz

Umsetzung des Schutzauftrags in der Kindertagespflege

Prof. Dr. Jörg Maywald, Familien für Kinder gGmbH, Berlin 13.11.2021

Das Gebäude der Kinderrechte

Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte des Kindes
vom 20.11.1989



Kinderschutz: unterschiedliche Reichweiten

- **Intervenierender Kinderschutz: Kindeswohlgefährdung**
(enges Verständnis)
- **Präventiver Kinderschutz: u.a. Frühe Hilfen**
(erweitertes Verständnis)
- **Verwirklichung sämtlicher Kinderschutzrechte:**
u.a. Diskriminierungsschutz, Gewaltschutz, Medienschutz,
Gesundheitsschutz, Schutz der Privatsphäre
(weites Verständnis)
- **Kinderrechtsschutz: Umsetzung sämtlicher Kinderrechte**
Schutzrechte – Förderrechte – Beteiligungsrechte
(sehr weites Verständnis)

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG): zentrale Inhalte

- **Verbesserung des Kinderschutzes**
(u.a. Erhöhung der Anforderungen an die Betriebserlaubnis von Einrichtungen; Stärkung der Verantwortung von Kindertagespflegepersonen im Kinderschutz; Verbesserung der Kooperation zwischen Jugendamt und Ärzt*innen sowie zwischen Jugendamt und Familiengericht)
- **Stärkung von Kindern in Pflegefamilien und Heimen**
(u.a. Verpflichtung von Schutzkonzepten in Pflegefamilien; Einführung einer Verbleibensanordnung auf Dauer; Reduzierung der Kostenbeteiligung von jungen Menschen in Heimen)
- **Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen**
(u.a. Inklusion als Leitgedanke der Kinder- und Jugendhilfe; Einführung von Verfahrenslotsen; stufenweise Überführung der Leistungen der Eingliederungshilfe in das Recht der Kinder- und Jugendhilfe)
- **Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien**
(u.a. uneingeschränkter Anspruch auf Beratung für Kinder und Jugendliche; gesetzliche Verankerung unabhängiger Ombudsstellen; Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder; Verpflichtung zur Aufklärung von Kindern und Eltern bei Inobhutnahme)

Gewaltschutz: Gefahrenbereiche

- **Misshandlung, Vernachlässigung, sexueller Missbrauch sowie Gefährdungen im Bereich der Familie**
(staatliches Wächteramt; Recht und Pflicht zur Intervention bei Gefährdung des Kindeswohls; Art. 6,2 GG, § 1666 BGB, § 8a SGB VIII)
- **Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte bzw. Kindertagespflegepersonen**
(institutioneller Kinderschutz; Eingriffsschwelle: Beeinträchtigung des Kindeswohls; vgl. § 47 SGB VIII)
- **Übergriffe unter Kindern**
(institutioneller Kinderschutz; Eingriffsschwelle: Beeinträchtigung des Kindeswohls; vgl. § 47 SGB VIII)
- **Gewalt durch Fremde**
(Eingriffsschwelle: Verletzung der körperlichen Unversehrtheit; Strafrecht)

Gewaltschutz: Rechtsansprüche und Eingriffsschwellen

- **Nicht-Gewährleistung des Kindeswohls**
(„Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung **nicht gewährleistet ist** und die Hilfe für seine Entwicklung **geeignet und notwendig** ist.“, § 27 Abs. 1 SGB VIII)
- **Beeinträchtigung des Kindeswohls**
(vgl. § 47 SGB VIII, dort bezogen auf Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe)
- **Gefährdung des Kindeswohls**
(Tätigkeitspflicht der Kindertagespflegeperson „bei Bekanntwerden **gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung** eines von ihr betreuten Kindes“, § 8a Abs. 5 SGB VIII)

Schutzauftrag von Kindertagespflegepersonen (§ 8a Abs. 5 SGB VIII)

In **Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen**, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine **Gefährdungseinschätzung** vornehmen und dabei **eine insoweit erfahrene Fachkraft** beratend hinzuziehen.

Die **Erziehungsberechtigten sowie das Kind** sind in die Gefährdungseinschätzung **einzubeziehen**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(§ 8a Abs. 5 SGB VIII)

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die **Qualifikation** der beratend hinzuzuziehenden **insoweit erfahrenen Fachkraft** zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von **Kindern** und Jugendlichen **mit Behinderungen** Rechnung tragen.

Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die **Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, wenn sie diese für erforderlich halten, und das **Jugendamt informieren**, falls die Gefährdung **nicht anders abgewendet** werden kann.

(§ 8a Abs. 4 Satz 2 und 3 SGB VIII)

Schutzauftrag von Kindertagespflegepersonen

Vorgehen gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII

- Wahrnehmen/Erkennen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- Information des Fachdienstes Kindertagespflege
- Hinzuziehen insoweit erfahrener Fachkraft (keine Abgabe der Fallverantwortung)
- Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung von Eltern und Kind (soweit wirksamer Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt)
- Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen (Vergewisserung über Inanspruchnahme und Wirksamkeit der Hilfe)
- falls Gefährdung anders nicht abgewendet werden kann: Information des Jugendamts (in der Regel nach vorheriger Information der Eltern)
- Bei dringender Gefahr: Information des Jugendamts auch ohne Einwilligung der Eltern
- Sorgfältige Dokumentation

Kindeswohl: Arbeitsdefinition

Wohl des Kindes

(best interests of the child)

Ein am **Wohl des Kindes** ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den **Grundbedürfnissen** und **Grundrechten** orientierte, für das Kind **jeweils** günstigste **Handlungsalternative** wählt.

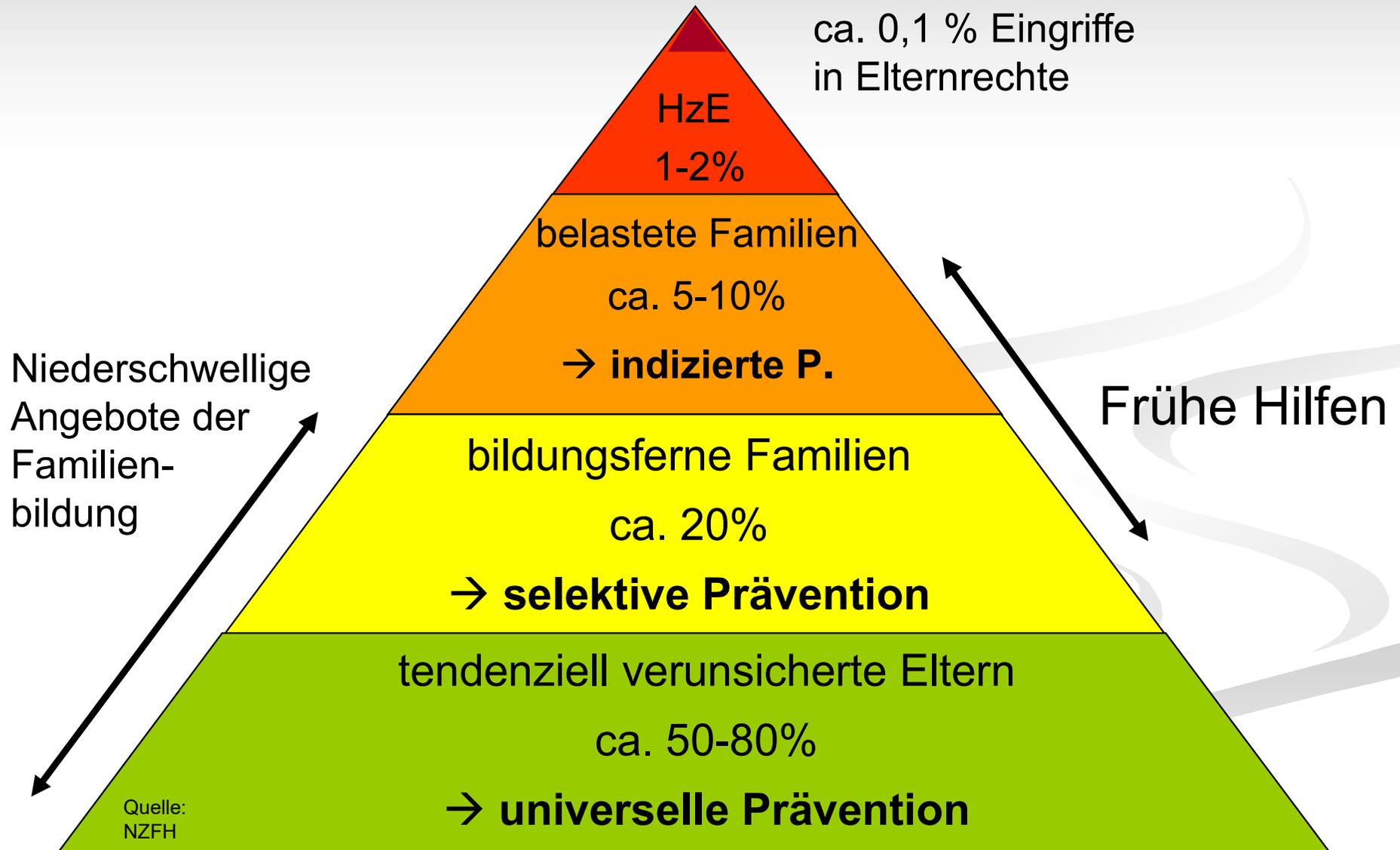
Gefährdung: Definition

Gefährdung ist zu verstehen als
„eine gegenwärtig in einem solchen Maße
vorhandene Gefahr,

dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine
erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit
voraussehen lässt“.

BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434

Familien: Unterstützungsbedarf



Instrumente zur Risikoeinschätzung

- **Einschätzskala Kindeswohlgefährdung**

Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen (FVM)
im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS)
Baden-Württemberg

Download unter www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/kiwo-skala-kinderschutz-in-tageseinrichtungen.html

- **Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz**

Version Rund um die Geburt bzw. für Klein- und Vorschulkinder[©]

Arbeitsgruppe in der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/
Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm

Download unter https://www.institut-ke.de/cms/upload/Material/Deutschland/Wahrnehmungsb-Kinder_130924.pdf

Beeinträchtigung: nähere Bestimmung

Kindeswohl beeinträchtigende Ereignisse oder Entwicklungen sind „nicht alltägliche, konkrete und akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung,

die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken bzw. auswirken können“.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2013

Schutzkonzepte in der Kindertagespflege (1)

- Kinderrechte und Kinderschutz sind verpflichtende Bestandteile der Qualifizierungen in der Kindertagespflege
- Die Verantwortung für den Schutz der Kinder vor Gewalt und anderen Gefahren ist im Konzept der Kindertagespflegestelle verankert.
- Der Schutz der Kinder vor Gefahren ist Bestandteil des Prozesses der Erteilung einer Pflegeerlaubnis, u.a. durch die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse und die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung.
- Ein mit der Kindertagespflegeperson auf Basis einer Risikoanalyse erarbeiteter Verhaltenskodex legt Regeln für einen grenzachtenden, an den Rechten der Kinder orientierten Umgang fest.

Schutzkonzepte in der Kindertagespflege (2)

- Die betreuten Kinder werden von der Kindertagespflegeperson altersgerecht über ihr **Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen und Hilfe in Notlagen** informiert und erhalten in regelmäßigen Abständen **Präventionsangebote**.
- Die **Eltern** der betreuten Kinder werden über das **Schutzkonzept** der Kindertagespflegestelle unaufgefordert **informiert**.
- Die Kindertagespflegestelle verfügt über **interne und externe Beschwerdemöglichkeiten**, die den Kindern und Eltern bekannt sind.
- Ein von der Fachberatungsstelle erarbeiteter **Notfallplan** regelt das Vorgehen in Fällen von Fehlverhalten und Gewalt in der Kindertagespflegestelle, darunter insbesondere die **Zusammenarbeit** zwischen Kindertagespflegeperson und Fachberatungsstelle und die **Information des Jugendamtes**.
- Die Fachberatungsstelle arbeitet mit einer **Beratungsstelle gegen (sexualisierte) Gewalt** zusammen.

Institutioneller Kinderschutz in der Kindertagespflege: Prävention

- Angebote für die Kinder zur **Stärkung der kindlichen Persönlichkeit** und zur **Prävention von Gewalt**
(z.B. Programm Kindergarten *plus* START)
- (Weiter-)Entwicklung der **Kindertagespflegepersonen**
(u.a. Selbstreflexion, Fortbildungen, bei Bedarf Supervision)
- Förderung des **Austauschs** zwischen Kindertagespflegepersonen
(u.a. Reflexionsräume, Fallgespräche, Erörterung pädagogischer Schlüsselsituation)
- Weiterentwicklung der **Fachberatung** in der Kindertagespflege
(u.a. Leitbild- und Konzeptentwicklung, kinderrechtsbasiertes Schutzkonzept, Ethik pädagogischer Beziehungen)

Institutioneller Kinderschutz in der Kindertagespflege: Intervention

- Austausch mit anderen Kindertagespflegepersonen
- Gespräch mit der Fachberatung
- Information des Jugendamts gemäß § 43,3 SGB VIII
(Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.)
- Rücknahme der Pflegeerlaubnis
- Strafanzeige

Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren

- **Feinfühligkeit (Sensitivität) der Tagespflegeperson**
- **Beteiligung im Alltag** der Kindertagespflegestelle
(Feedbackkultur, Morgenkreis, Beteiligung der Kinder an Entscheidungen)
- **Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren**
(u. a. Hinweis auf Möglichkeit eines extra anberaumten Gesprächs, schriftliche Beschwerde)
- **Benennung externer Beschwerdemöglichkeiten**
(Jugendamt, Ombudsstelle)

Verhinderungs- und Ermöglichungsbeschwerden

- **Verhinderungsbeschwerden** sind Beschwerden, die sich auf Grenzverletzungen oder Übergriffe durch andere Kinder oder Erwachsene beziehen.

Diese Beschwerden sind mit einem Stopp-Signal gleichzusetzen. Ziel ist, dass die andere Person ihr Verhalten ändert.

- **Ermöglichungsbeschwerden** sind Beschwerden, die darauf abzielen, eine Situation zu verbessern.

Diese Beschwerden sind mit einem Vorschlag oder einer Anregung gleichzusetzen. Ziel ist, neue Möglichkeiten der Entfaltung zu erreichen oder eine Idee umzusetzen.

Kinderschutz in der Kindertagespflege: Leitsätze

- Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gilt sowohl für Kindertagespflegepersonen als auch für Mitarbeitende der Fachberatung in der Kindertagespflege.
- Die Eingriffsschwelle im Bereich des familialen Kinderschutzes liegt bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.
- Die Verfahrensschritte im Falle gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind in Vereinbarungen zwischen der Kindertagespflegeperson und dem zuständigen Jugendamt festzuhalten.
- Die Eingriffsschwelle im Falle von Fehlverhalten und Gewalt durch Kindertagespflegepersonen ist bei einer Beeinträchtigung des Kindeswohls gegeben.
- Es ist zu empfehlen, dass Kindertagespflegepersonen in Abstimmung mit dem Fachdienst Kindertagespflege ein Schutzkonzept entwickeln und implementieren.